

MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 3/2019



INHALT

15. September 2019

Editorial (<i>Lanzius</i>)	2
Verabschiedung von LOStA Dr. Ewald Brandt (<i>Rinio</i>)	3
Nachruf auf Rüdiger Spendel (<i>Rinio</i>)	9
Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet (<i>Elsner</i>)	11
E-Scooter sind die neuen Velocipede (<i>Rinio</i>)	17
Bericht über das diesjährige Beachvolleyballturnier der Justiz (<i>Büßer</i>)	20
Vorbericht zum 73. Deutschen Juristentag in Hamburg (<i>Sachse</i>)	21
Aus der Mitgliedschaft (<i>Red.</i>)	23
Internationale Presse (<i>Hirth</i>)	24
Veranstaltungen (<i>Hirth</i>)	25
Jubiläen 2019 (<i>Red.</i>)	26
Redaktionsschluss	26

Herausgeber:

Hamburgischer Richterverein e.V.

Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund

Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg

Hamburger Sparkasse, IBAN: DE68200505501280143601, BIC: HASPDEHHXXX

verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius

☎ (040) 4013 8175 ✉ mhr(at)richterverein.de [www: richterverein.de/mhr](http://www.richterverein.de/mhr)

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel

Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

für die vorliegende Ausgabe der MHR sind so viele Beiträge eingegangen wie lange nicht mehr. Dies führte sogar dazu, dass einige Beiträge, die ich eigentlich für diese Ausgabe vorgesehen hatte, nicht mehr untergebracht werden konnten. Diese werden im nächsten Heft erscheinen.

Mit den vielen Beiträgen ist die vorliegende Ausgabe der MHR entsprechend vielfältig. Die Ausgabe widmet sich zum einen Themen der Staatsanwaltschaft. Sie finden in diesem Heft einen Bericht über die Verabschiedung von LOStA Dr. Ewald Brandt mit interessanten (und amüsanten) Informationen über dessen Werdegang. Sie finden daneben auch einen Nachruf auf unseren Kollegen Erster Staatsanwalt Rüdiger Spendel, der kürzlich leider - viel zu früh - verstorben ist.

Weiterhin informiert uns unser Kollege Oberstaatsanwalt Michael Elsner über die Schwierigkeiten, die sich aufgrund der geltenden Gesetzeslage bei der Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet ergeben. Er führt in die entsprechenden Rechtsgrundlagen ein, zeigt deren Defizite auf und unterbreitet einen Vorschlag für eine Gesetzesänderung.

Unser Kollege Carsten Rinio zeigt uns in seinem Aufsatz zum Thema E-Scooter, dass sich Ereignisse in der Geschichte durchaus wiederholen: Im 19. Jahrhundert war das Fahrrad, als es sich als innerstädtisches Fortbewegungsmittel zu etablieren begann, als Ärgernis angesehen worden. Dies veranlasste den damaligen Gesetzgeber zu drastischen Maßnahmen.

Nach diesem Blick in die Vergangenheit schaut die vorliegende Ausgabe der MHR aber auch voraus in das Jahr 2020, in dem in Hamburg der deutsche Juristentag stattfinden wird. Unser Kollege Christopher Sachse (Geschäftsführer des Juristentages 2020)

informiert uns über dieses Ereignis und auch über das damit verbundene Rahmenprogramm.

Auch abseits der eigentlichen Justizthemen gibt es diesmal etwas zu berichten: Unser Kollege Janko Büßer informiert in seinem Artikel über das Beachvolleyball-Turnier der Justiz, dass traditionell auch in diesem Jahr wieder stattgefunden hat.

Wer sich schließlich für Fortbildung interessiert findet noch einen Flyer über eine Ausbildung zum Mediator. Zwei der Ausbilder, Insa Norden und Andrej Marc Gabler sind dem einen oder anderen vielleicht schon von der Fortbildung „Mediative Elemente in der Verhandlungsführung“ bekannt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche Ihnen viel Vergnügen beim Lesen der vorliegenden Ausgabe der MHR.

Herzliche Grüße

Ihr Tim Lanzius

RiAG Dr. Tim Lanzius
AG Hamburg-St. Georg, Abt. 912
Tel.: 040 / 4013 8175
E-Mail: Tim.Lanzius@ag.justiz.hamburg.de

Verabschiedung von LOStA Dr. Ewald Brandt

Wenn der Behördenleiter der zweitgrößten Staatsanwaltschaft Deutschlands in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet wird, dann gebietet dieser Anlass, der auch Eingang in die Tagespresse fand¹, einen würdigen Rahmen. Justizsenator *Dr. Till Steffen* hatte am 26.06.2019 zu einem Empfang in das Hauptgebäude der Staatsanwaltschaft Hamburg am Gorch-Fock-Wall geladen, und etwa 300 Personen, darunter mehrere Behördenleiter (auch von außerhalb Hamburgs) und Gerichtspräsidenten, waren bei strahlendem Sonnenschein dieser Einladung gefolgt, um sich von Herrn LOStA *Dr. Ewald Brandt* in gebührender Form zu verabschieden.

Als erster von insgesamt fünf Festrednern begrüßte Generalstaatsanwalt *Dr. Jörg Fröhlich* zunächst die anwesenden Gäste („liebe Brandhelfer, Brandförderer, Brandunterstützer, Brandschätzer“). *Dr. Fröhlich* lobte sodann die hochkompetente, stets verlässliche, offene und freundliche Art von *Dr. Brandt*, seines „ranghöchsten Mitstreiters“, mit der dieser die Arbeit der Staatsanwaltschaft über Jahre hinweg geprägt und ihr in weiten Teilen die Qualität verliehen habe, die sie heute auszeichne. Er selbst habe Herrn *Dr. Brandt* als besonders verantwortungsbewussten, engagierten und uneingeschränkt vertrauenswürdigen Kollegen kennengelernt, an den er sich – mit welchem Anliegen auch immer – jederzeit habe wenden können. Bis zuletzt habe *Dr. Brandt* wichtige Dienstgeschäfte vorangebracht und seinen Beruf mit Hingabe ausgeübt. Sein Wirken an der Spitze der zweitgrößten Staatsanwaltschaft Deutschlands setze für jeden, der sich mit ihm messen möchte, allerhöchste Maßstäbe. Sodann bedankte sich *Dr. Fröhlich* bei *Dr. Brandt* für die Herzlichkeit, mit der dieser ihn vor 3 ½ Jahren als neuen Generalstaatsanwalt aufgenommen und perfekt in Hamburgs Geheimnisse eingeführt habe, für viele ergiebi-

ge Gesprächsrunden und für viele erfolgreich abgeschlossene gemeinsame Projekte, für seine Bereitschaft, auf etliche Reformvorschläge einzugehen und Neuerungen mitzutragen und für seine zuweilen unerschöpfliche Geduld und seinen immer klugen Rat. Ganz besonders bedankte sich *Dr. Fröhlich* abschließend im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Behörde, der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg, für eine Zusammenarbeit, die nur ganz selten „unter Dienstaufsicht gelitten“ habe.



Im Anschluss daran erinnerte Justizsenator *Dr. Till Steffen* zunächst daran, dass er am gleichen Ort vor nahezu 11 Jahren *Dr. Brandt* in dessen Amt als Leiter der Hamburger Staatsanwaltschaft eingeführt habe. In der Staatsanwaltschaft Hamburg sorgten etwa 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Tag für Tag für eine ordnungsgemäße Strafverfolgung und –vollstreckung in Hamburg, wobei jährlich etwa 325.000 Ermittlungsverfahren bearbeitet würden. Der Herausforderung, die mit der Leitung einer Staatsanwaltschaft in einer Stadt mit vielfältigen, großstadtspezifischen Kriminalitätsstrukturen verbunden sei, habe *Dr. Brandt* sich in beeindruckender Weise gestellt. Anders als beim HSV, in dem im gleichen Zeitraum 20 Cheftrainer gekommen und gegangen seien, habe es *Dr. Brandt* mit Einsatzbereitschaft, Aufgeschlossenheit, Intelligenz, Verantwortungsbewusstsein, Geschick und Umsicht geschafft, die Staatsanwaltschaft Hamburg sicher durch so manchen Sturm zu führen.

¹ *Hamburger Abendblatt* vom 26.06.2019, Seite 14: „Der Mann, der Ronald Schill anklagte“.

Sodann kam *Dr. Steffen* auf den beruflichen Werdegang von *Dr. Brandt* zu sprechen, der in den 70er Jahren zunächst mehrere Jahre lang als Polizeibeamter tätig war, und zitierte in diesem Zusammenhang zur Erheiterung der versammelten Gäste aus dem Beurteilungsschreiben der Prüfungskommission bei der Aufnahme *Dr. Brandts* in die Polizei: „Herr Brandt ist seinem Alter entsprechend gereift, noch etwas unbekümmert. Geistig rege. Er dürfte sich aufgrund seiner Anlagen und bei entsprechender Anleitung zu einem brauchbaren Beamten entwickeln.“ Auf die überrascht, aber mit einem Schmunzeln vorgebrachte Frage von *Dr. Brandt*, woher *Dr. Steffen* dieses Schreiben habe, antwortete dieser nicht minder schmunzelnd: „Das ist geheim.“²

Dass aus *Dr. Brandt* weitaus mehr als ein „brauchbarer Beamter“ geworden ist, ist kein Geheimnis. Nach seiner juristischen Ausbildung trat er 1986 in die Staatsanwaltschaft Hamburg ein, promovierte 1988 „nebenbei“³, wurde 1989 zum Staatsanwalt auf Lebenszeit, 1994 zum Oberstaatsanwalt und 2000 zum Hauptabteilungsleiter (Oberstaatsanwalt mit Amtszulage) ernannt. Außerdem war er zweimal jeweils für mehrere Jahre zur Justizbehörde abgeordnet, wo er 2006 zum Leitenden Oberstaatsanwalt ernannt wurde, bevor er schließlich 2008 die Leitung der Staatsanwaltschaft Hamburg übernahm.

Die Amtszeit von *Dr. Brandt* als Behördenleiter, so *Dr. Steffen* weiter, sei insbesondere von dessen unermüdlichem Einsatz für eine bessere personelle Ausstattung der Hamburger Staatsanwaltschaft geprägt gewesen. Unvergessen sei das Schreiben *Dr. Brandts* an die damalige Justizsenatorin *Jana Schiedek*, das als „Brandt-Brief“ in die Geschichte eingegangen sei und in dem *Dr. Brandt* mit klaren Worten und Argumenten

² Ergänzend sei noch erwähnt, dass Herrn *Dr. Brandt* in der ersten bei der Staatsanwaltschaft über ihn abgegebenen Beurteilung „gute Rechtskenntnisse im materiellen und formellen Strafrecht“ bescheinigt wurden, die ihn befähigten, „auch schwieriger gelagerte Fälle in angemessener Zeit zu erledigen“. Woher diese Information stammt, ist ebenfalls geheim.

³ *Brandt*, Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für Entpoenalierungen im Kriminalrecht (Diss. 1988).

die geplanten Stellenkürzungen bei der Hamburger Staatsanwaltschaft kritisiert habe⁴. Seither sei viel passiert. Zunächst sei im Jahr 2015 die Strafjustiz von den Sparverpflichtungen ausgenommen worden. Dann sei eine „beispiellose Personaloffensive für die Hamburger Staatsanwaltschaft und darüber hinaus“ gefolgt. Bis 2020 erhalte die Staatsanwaltschaft fast 50 neue Stellen, um sie fit für die Zukunft zu machen. Dazu komme die Stärkung der Hauptabteilung II, die durch 10 Posten für Amtsanwältinnen und Amtsanwälte sowie 18 Stellen im Geschäftsstellenbereich verstärkt werde.

Sodann wies *Dr. Steffen* auf das von *Dr. Brandt* unlängst veröffentlichte Strategiepapier zu den künftigen Herausforderungen für die Staatsanwaltschaft hin, zu denen insbesondere die Einführung der elektronischen Strafakte zum 01.01.2016 gehöre⁵. Wer diesen „Brandt-Brief 2.0“ lese, merke, dass *Dr. Brandt* viele entscheidende Weichen bereits gestellt habe.

Ferner hob *Dr. Steffen* hervor, dass *Dr. Brandt* nicht nur fachlich, sondern auch menschlich eine große Lücke hinterlassen werde. *Dr. Brandt* genieße in der Staatsanwaltschaft ein hohes Ansehen; er sei fürsorglich, kompetent, klar, bescheiden, präzise, loyal, effektiv, präsent und warmherzig. *Dr. Steffen* dankte *Dr. Brandt* abschließend für die stets vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Danach ergriff PräSLSG *Wolfgang Siewert*, ein Weggefährte *Dr. Brandts* aus gemeinsamen Zeiten in der Justizbehörde, das Wort, bedankte sich zunächst einmal für die Einladung und merkte humorvoll und unter unverhohlener Anspielung auf die sogenannte Rolling-Stones-Affäre an, man werde nicht so leicht zu Abschiedsfeiern von Oberstaatsanwälten eingeladen, selbst wenn man gar keine Freikarten für Stadtparkkonzerte erhalten habe.

Siewert erinnerte sodann daran, dass *Dr. Brandt* schon 2005 die Staatsanwaltschaft

⁴ Siehe hierzu: *Hamburger Abendblatt* vom 31.07.2013 („Brandt-Brief“ an Justizsenatorin“).

⁵ Hierzu etwa: *Hamburger Abendblatt* vom 12.04.2019, Seite 12 („Viele Staatsanwälte überlastet – die Folgen“).

einige Zeit kommissarisch habe leiten müssen und dass er gemeinsam mit *Dr. Brandt* an einem Freitagnachmittag im April 2006 endlos habe warten müssen, bis ihnen der damalige Justizsenator ihre Ernennungsurkunden, im Fall von *Dr. Brandt* zum Leitenden Oberstaatsanwalt, endlich ausgehändigt habe. Beide hätten sie ein Jahr später 2007 die Folgen eines Statistik-Fehlers ausbaden dürfen, der sich dann zu einem kleinen Skandal ausgeweitet habe⁶. Aber es habe auch viel Positives gegeben: Für *Siewert* sei es als damaligem Leiter des A- und später J-Amtes der Justizbehörde eine große Hilfe gewesen, *Dr. Brandt* an seiner Seite zu haben. Sie hätten auf diese Weise sowohl fachlich als auch personalpolitisch fast das gesamte Spektrum der Hamburger Justiz abdecken können. Und nicht zuletzt, so *Siewert* weiter, sei es manchmal ganz hilfreich gewesen, wenn er in seinem Abwesenheitsassistenten bei outlook einen gestandenen Leitenden Oberstaatsanwalt als Vertreter habe angeben können.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg habe beim Amtsantritt von *Dr. Brandt* im Jahr 2008 schon einen großen Reformprozess hinter sich gehabt, der gerade auch die Organisation der Hauptabteilungen und der Servicebereiche betroffen habe. Als Leiter einer so großen Staatsanwaltschaft beschäftige man sich in erster Linie mit Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen. *Siewert* hob hervor, dass *Dr. Brandt* sich in zahlreichen Gesprächen nie darüber beklagt habe. Es sei einerseits, so *Siewert* weiter, das Salz in der Suppe, denn nichts sei langweiliger als eine Dienststelle zu leiten, bei der nie etwas passiere. Andererseits nehme das sehr viel Zeit in Anspruch, und der Behördenleiter einer Staatsanwaltschaft sei eben nicht der oberste Ermittler, der ständig spannende Kriminalfälle lösen dürfe. Dafür habe er seine Oberstaatsanwälte, die – wenn man dem Fernsehen glauben dürfe – in Dienstzimmern residierten, wie sie sonst höchstens ein Oberbürgermeister einer bayerischen Großstadt ha-

be, im 7er BMW durch die Lande führen und privat in einer 10-Zimmer-Villa mit Swimming-Pool hausten, nur eine Akte auf dem Schreibtisch hätten und unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Kriminalpolizei seien. Dies sei aber leider oder zum Glück nur im Film so. Etwas spitzzünftig meinte *Siewert* dann, wenn die Staatsanwaltschaft jetzt 50 neue Staatsanwälte bekomme, wie die Bild-Zeitung geschrieben habe⁷, dann gäbe es dort ja bald aufgeräumte Schreibtische.

Sodann hob *Siewert* hervor, der Ausgleich zwischen den manchmal unterschiedlichen Interessen von Polizei und Staatsanwaltschaft sei *Dr. Brandt* glänzend gelungen. Auf der einen Seite sei *Dr. Brandt* dabei dessen Polizeiausbildung zugutegekommen, die zu einer hohen Akzeptanz geführt habe. Und auf der anderen Seite habe *Dr. Brandt* seine Konzilianz und Verbindlichkeit, aber auch seine große und breite Kenntnis der Justizlandschaft nicht zuletzt aus seiner zweimaligen Tätigkeit in der Justizbehörde geholfen. *Dr. Brandt* sei gradlinig und bescheiden und „so ganz und gar kein blinder Verfolger“.

Die gute Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaft habe ihnen beiden immer am Herzen gelegen. Diese Gemeinschaft werde in Hamburg gelebt, was sich daran zeige, dass die Behördenleiter der Staatsanwaltschaften bei den Besprechungen der Gerichtspräsidentinnen und –präsidenten selbstverständlich dabei seien und dass auf allen Ebenen ein freundlicher kollegialer Austausch bestehe. Aus gutem Grund würden in Hamburg auch die als Staatsanwälte eingesetzten Proberichterinnen und -richter durch den Richterwahlausschuss gewählt.

Abschließend wünschte *Siewert* Herrn *Dr. Brandt* für die Zukunft alles Gute.

Sodann sprach Herr LOStA *Holger Redder*, der Stellvertreter von *Dr. Brandt*, diesem stellvertretend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft seinen Dank aus. Er leitete seine Ausführungen, für nicht wenige überraschend, mit einem Zei-

⁶ Siehe etwa *Welt* vom 08.01.2008: „Falsche Statistiken: Justizsenator Lüdemann in Bedrängnis“.

⁷ *Bild Hamburg* vom 13.06.2019: „50 neue Staatsanwälte für Hamburg“.

tungsartikel aus der „Hamburger Morgenpost“ vom 18.08.1987 ein, der die Überschrift trug: "Weil der Staatsanwalt schlampte. Eine Szene wie im Horror-Film: Kronzeugin traf den mutmaßlichen Mörder mitten in der Stadt." *Redder* beruhigte das Publikum aber sogleich mit den Worten, nicht *Dr. Brandt* habe seinerzeit geschlampt. Vielmehr habe ein Kollege damals das Verfahren nicht ausreichend gefördert, so dass das OLG den Haftbefehl aufgehoben hatte, der Tatverdächtige aus U-Haft entlassen werden musste und es zu der beschriebenen Begegnung mit der Hauptbelastungszeugin kommen konnte. *Dr. Brandt* habe gleichwohl in dem besagten Artikel Erwähnung gefunden, da es dort hieß, ein neuer Staatsanwalt habe die gefährliche Schlaperei drei Wochen später wieder ausgebügelt, und der Beschuldigte sei erneut eingesperrt worden. Schon damals, so *Redder* weiter, habe *Dr. Brandt* die Kastanien für die Staatsanwaltschaft aus dem Feuer geholt. Das habe sich insbesondere in den vergangenen 11 Jahren noch häufig wiederholt. Dabei habe *Dr. Brandt* zurückhaltend und mit Fingerspitzengefühl agiert und immer die Sache und nie seine eigene Person in den Vordergrund gestellt. Hierbei sei *Dr. Brandt* ein sehr ausgeglichener und besonnener Kollege ohne Ecken und Kanten gewesen, der stets verlässlich und berechenbar agiert habe. *Redder* betonte, dass *Dr. Brandt* insbesondere dem Schicksal und Wohlergehen der Kolleginnen und Kollegen große Aufmerksamkeit eingeräumt habe und für die Mitarbeiter stets ein offenes Ohr gehabt habe. Da für ihn die Arbeitszufriedenheit der einzelnen Mitarbeiter stets besonders wichtig gewesen sei, habe *Dr. Brandt* immer versucht, bei den unerlässlichen Personalrochaden möglichst viele unterschiedliche Interessenlagen zu berücksichtigen und hierfür zahllose Telefonate geführt. Dabei habe er einen kooperativen und - soweit bei Personalangelegenheiten möglich - transparenten Führungsstil gepflegt und sich nie autoritär, unbeherrscht oder verletzend gebärdet.

Mit durchaus kritischen Untertönen führte *Redder* dann aus, *Dr. Brandt* habe jahrelang viel Zeit und Kraft dafür aufwenden müssen,

dass die erstmals im Jahre 2013 festgestellte und offenkundige Überlastung der Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Gesprächsthema blieb. Es habe zahlreiche Sitzungen, Besprechungen, Papiere, Arbeitsgruppen und unzählige Schreiben gegeben, von denen es sogar zwei unter dem Begriff "Brandtbrief" in die Zeitung gebracht hätten. Zwar habe die Staatsanwaltschaft in den letzten Jahren immer wieder – stets unter entsprechender medialer Begleitung – zusätzliche Kräfte bekommen. Diese seien aber für zuvor bereits vom Gesetzgeber geschaffene oder aus anderen Gründen neu zu bewältigende Aufgaben erforderlich gewesen. Für das wesentliche Problem, nämlich die Unterbesetzung in der Hauptabteilung II, sei aber erst jetzt Besserung in Sicht. Die Personalausstattung der Staatsanwaltschaft Hamburg erreiche in dem Bereich den Bundesdurchschnitt und werde nicht mehr bei 64 %, sondern – wie im Bundesdurchschnitt – immerhin bei schon 78 % des errechneten Personalbedarfs liegen. Es wäre, so *Redder* weiter, wünschenswert gewesen, wenn hier schneller reagiert worden wäre.

Abschließend dankte *Redder* Herrn *Dr. Brandt* noch einmal für dessen unermüdlischen Einsatz, seine Ausdauer und seine Hartnäckigkeit.

Und schließlich kam natürlich auch noch die Hauptperson selbst zu Wort. *Dr. Brandt* leitete seine Abschiedsrede mit den beruhigenden Worten ein, er werde jetzt nicht die gesamten 42 Jahre abarbeiten, die er im öffentlichen Dienst in Hamburg tätig gewesen sei.

Er sei im Multifunktionsraum der Staatsanwaltschaft vor 11 Jahren ins Amt eingeführt worden, und es sei sein Wunsch gewesen, dass sich hier der Kreis auch wieder schließe und er hier verabschiedet werde.

Sodann bedankte sich *Dr. Brandt* bei *Dr. Fröhlich* für „drei ziemlich intensive Jahre“, in denen sie „einiges zusammen an Veränderungen bewegt“ hätten, angefangen von ReMoStA II (Reorganisation und Modernisierung der Staatsanwaltschaften) bis zum Abschlussbericht über die Belastungssituation in der Hauptabteilung II.

Herrn *Dr. Steffen* dankte *Dr. Brandt* insbesondere für dessen Engagement, die Staatsanwaltschaft nach Jahren der Konsolidierung wieder auf den Weg einer besseren, einer auskömmlicheren personellen Ausstattung gebracht zu haben.



Bei Herrn *Siewert* bedankte sich *Dr. Brandt* für ihre gemeinsamen Jahre insbesondere in der Justizbehörde unter drei sehr unterschiedlichen Senatoren, „vor allem unter einem“. Diese Zeiten seien schon ziemlich wechselhaft und auch für manche Anekdoten gut gewesen.

Herrn *Redder* schließlich dankte *Dr. Brandt* für seine persönlichen Worte und für das vertrauensvolle Verhältnis in der Behördenleitung der Staatsanwaltschaft Hamburg in den vergangenen 6 Jahren.

Ferner dankte *Dr. Brandt* allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft und hob hervor, dass er sie gern häufiger in den Einheiten oder auf den Geschäftsstellen besucht hätte, bat aber um Verständnis, dass es gerade in der letzten Zeit reichlich organisatorische und andere Probleme gegeben habe, die ihm dies nicht ermöglicht hätten.

Rückblickend bilanzierte *Dr. Brandt*, dass sich die Staatsanwaltschaft 2019 in schwierigerem Fahrwasser befinden würde als bei seiner Amtsübernahme 2008. Ursache hierfür sei zum einen die 2010 bis 2014 durchlaufene Konsolidierungsphase mit beträchtlichem Stellenabbau. Zudem seien im Servicebereich statt ausgebildeter Justizfachan-

gestellter bei der Nachbesetzung vakanter Stellen Asklepios-Rückkehrer und Bürokräfte aus Bereichen außerhalb der Justiz eingestellt worden, was zusätzliche Ausbildungsaufgaben mit sich gebracht habe. Zudem habe die Staatsanwaltschaft zurzeit – aus sehr unterschiedlichen Gründen – eine bis dahin nicht bekannte Personalfuktuation. Hinzu komme der Anstieg der Verfahrenszahlen, insbesondere in der Hauptabteilung II und im BtM-Bereich. Schließlich sei die zunehmende Komplexität der Verfahren zu erwähnen, zum einen durch neue gesetzliche Aufgaben (unter anderem Stärkung der Beschuldigten und Opferrechte, zusätzliche Dokumentationspflichten, Durchführung der Haftkontrollen bei der Staatsanwaltschaft, Vermögensabschöpfung) und zum anderen durch aufwändigere Ermittlungen, zum Beispiel durch zunehmende Verlagerung der Tatbegehung ins Internet und immer vielgestaltigere Kommunikation über neue Medien, was die Ermittlungen nun mal schwieriger gestalte.

Dr. Brandt legte dar, in den letzten 5 Jahren habe seine Aufgabe im Wesentlichen darin bestanden, auf diese Entwicklungen an verschiedensten Stellen hinzuweisen und die Konsequenzen zu erläutern.

In einem persönlichen Rückblick hob *Dr. Brandt* hervor, ein wichtiger Teil „der Identität und Lebendigkeit der Staatsanwaltschaft“ seien auch die dort entstandenen Anekdoten, die auch Jahre später noch gerne weiter erzählt würden. Zwei hiervon schilderte *Dr. Brandt* sodann der amüsierten Zuhörerschaft, eine sei hier wiedergegeben: Ein Staatsanwalt war im Sitzungsdienst während eines stehend gehaltenen Plädoyers plötzlich mit seinem Stuhl ins Gehege gekommen und umgestürzt. Dennoch habe der Staatsanwalt – vom Inbegriff der Hauptverhandlung unverändert tief erfasst – das Plädoyer unterhalb des Tresens fortgesetzt, bis endlich der Vorsitzende mit den Worten eingegriffen habe: „Kommen Sie doch bitte hoch, Herr Staatsanwalt, wir sehen Sie ja gar nicht mehr!“

Im Rahmen eines dienstlichen Ausblicks führte *Dr. Brandt* sodann aus, es stehe eine

spürbare Verbesserung der personellen Ausstattung der Staatsanwaltschaft an. Damit verbunden sei auch eine notwendige organisatorische Umgestaltung. Die Hauptabteilung II werde sich verändern, was auch Auswirkungen auf den Vollstreckungsbereich und damit auf die Behörde insgesamt mit sich bringen werde. Vieles zeichne sich in Konturen nach den vorgenommenen Untersuchungen schon ab, aber in den nächsten Monaten werde, sowohl was die organisatorischen Dinge als auch die Personalgewinnung angehe, noch sehr vieles zu leisten sein.

Auch sogenannte Softskills wie die Kommunikation, also die Unterrichtung der Bediensteten, wie auch der Umgang der Bediensteten mit dienstlichen Informationen sollten, so *Dr. Brandt* weiter, in den Reformprozess einbezogen werden. So habe es natürlich zu nachvollziehbarem Ärger geführt, dass die Bediensteten der Staatsanwaltschaft über seinen vorgesehenen Nachfolger aus der Zeitung erfahren hätten und eine vorherige Unterrichtung aus Vertraulichkeitsgründen nicht erfolgt sei⁸. Das sei unnötiger Ärger und sicher verbesserungsfähig. Auf der anderen Seite würden Kollegen zunehmend interne und vertrauliche Informationen über die Situation in der Staatsanwaltschaft, zum Beispiel über den Stand unbearbeiteter Kosten- und BZR-Sachen in der Hauptabteilung II sowie dazu ergangene interne Verfügungen an die Medien geben⁹. Das sorge zwar kurzfristig für interessante Schlagzeilen, nütze in der Regel jedoch wenig, sondern behindere laufende Verhandlungen und säe innerhalb der Staatsanwaltschaft in der Kommunikation zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern schlicht Misstrauen, was im Dienstbetrieb niemand gebrauchen könne.

Abschließend kam *Dr. Brandt* zu seinem persönlichen Ausblick. Er werde sich weiterhin in zwei länderübergreifenden Netzwerken von Umweltstaatsanwälten und Ermittlern in Nord- und Ostsee engagieren, in denen er

⁸ *Hamburger Abendblatt* vom 29.05.2019, Seite 14: „Ein Lübecker wird Hamburgs Leitender Oberstaatsanwalt“.

⁹ *Bild Hamburg* vom 01.06.2018: „Staatsanwaltschaft streicht die Segel!“.

seit gut 20 Jahren tätig sei, seit einigen Jahren auch als deren Vorsitzender. Daneben werde er sich ehrenamtlich für den Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr etwas stärker einbringen¹⁰. Seine neu gewonnene Freizeit werde *Dr. Brandt* hin und wieder mit Fernreisen verbringen. Abschließend brachte *Dr. Brandt* zum Ausdruck, dass er es gut finde, zu Beginn des Sommers zu gehen, denn viele würden jetzt auch aufbrechen, zum Jahresurlaub, auf den sie lange hingelegt hätten. Seiner dauere nun etwas länger.

Sichtlich gerührt nahm *Dr. Brandt* die Glückwünsche, die Abschiedsgeschenke und den nicht enden wollenden Applaus der versammelten Gäste entgegen. Diesen Glückwünschen kann sich auch der Verfasser dieser Zeilen, der selbst mehrere Jahre lang mit *Dr. Brandt* zusammenarbeiten durfte, nur von ganzem Herzen anschließen: Machen Sie es gut, lieber Herr Dr. Brandt, genießen Sie Ihren Ruhestand und vergessen Sie uns nicht allzu bald!

Carsten Rinio



¹⁰ Dort ist *Dr. Brandt* seit Mai 2018 Vorsitzender der Landesektion Hamburg, siehe *Blutalkohol* 2018, 239 sowie www.bads.de/landesektionen/hamburg.

Nachruf auf Rüdiger Spendel



Am 21.08.2019, eine Woche nach seinem 52. Geburtstag, ist unser Kollege Erster Staatsanwalt Rüdiger Spendel verstorben. Am 04.09.2019 ist er nach einer Trauerfeier in der voll besetzten dortigen Kapelle auf dem Neuen Friedhof Harburg beigesetzt worden.

Rüdiger war ein waschechter „Hamburger Jung“, in Hamburg geboren und aufgewachsen. Auch seine schulische und juristische Ausbildung hat er in Hamburg absolviert. Nachdem er sodann zunächst etwa 1 ½ Jahre als Rechtsanwalt tätig gewesen war, wechselte Rüdiger am 01.05.2000 auf die Seite der Strafverfolger und wurde Amtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Hamburg. Schon in dieser Zeit offenbarte Rüdiger profunde EDV-Kenntnisse, die auch der Behördenleitung nicht verborgen blieben und dazu führten, dass er im Januar 2003 in die Stabsabteilung der Staatsanwaltschaft abgeordnet wurde und dort seit Januar 2005 als „Dezernent zur besonderen Verwendung“ eingesetzt wurde. Er beriet zum einen die sachbearbeitenden Kollegen in Verfahren mit Computerbezug und führte als Sonderdezernent auch selbst spezielle Computerstrafverfahren.

Dabei kreuzten sich auch unsere Wege verstärkt. Ich war zu der Zeit ebenfalls in der Stabsabteilung tätig und dort unter anderem für Verfahren der internationalen Rechtshilfe zuständig. Rüdiger bearbeitete seinerzeit mit Verve ein Großverfahren wegen gewerbsmäßigen Betruges und Datenveränderung durch Einsatz sogenannter Dialerprogram-

me. Da in dem Verfahren auch grenzüberschreitende Ermittlungen und später auch Festnahmen zu tätigen waren, „betreute“ ich die entsprechenden Rechtshilfeverfahren. Nicht selten stand Rüdiger in jener Zeit in meinem Büro, das sich auf dem gleichen Flur befand wie meines, und berichtete mit spürbarer Begeisterung vom Fortgang jenes Verfahrens (und später auch über ein weiteres, in dem es um sogenannte „Abofallen“ im Internet ging) unter besonderer Hervorhebung computertechnischer Einzelheiten. Letzteres führte dazu, dass ich meistens schon nach wenigen Sätzen kaum noch wusste, worüber er eigentlich sprach, was aber nicht an der Unverständlichkeit seiner Darstellung lag, sondern daran, dass ich schon seinerzeit in Computerdingen über ein hohes Maß an Ahnungslosigkeit verfügte.

Es ist fast überflüssig zu erwähnen, dass Rüdiger sich in diesen Verfahren nicht darauf beschränkt hat, die Ermittlungen gleichsam vom Schreibtisch aus zu leiten und Ermittlungsaufträge an die Polizei zu erteilen, sondern sich aktiv in die Ermittlungen eingebracht hat, Durchsuchungen und Vernehmungen selbst geleitet und durchgehend Kontakt zu den von ihm beauftragten Sachverständigen gehalten hat. Die Verfolgung von Computerstraftaten war eben, auf Neudeutsch gesagt, „sein Ding“.

Mit Wirkung vom 02.02.2006 wurde Rüdiger dann zum Staatsanwalt ernannt. Am 01.01.2007 wechselte er im Rahmen seiner Probezeit für 1 Jahr als Strafrichter zum Amtsgericht Hamburg-Wandsbek. Auch in jener Zeit hatte ich mehrfach mit ihm zu tun, wenn ich als Sitzungsvertreter bei seiner Abteilung eingesetzt wurde. Rüdiger konnte insbesondere gegenüber den Angeklagten, wenn nötig, klare Worte finden, zeigte sich aber andererseits auch empathisch und einfühlsam. So bleibt es mir unvergessen, dass sich ein Angeklagter, dem Rüdiger unmittelbar zuvor eine Geldstrafe wegen Diebstahls auferlegt hatte, bei Rüdiger dafür bedankte, dass er (der Angeklagte) in der Verhandlung so freundlich behandelt worden war – etwas, was man wohl weder als Staatsanwalt noch als Strafrichter besonders häufig erlebt.

Rüdiger war auch ein Mensch, der sein Wissen gerne mit anderen teilte. So hielt er Vorträge an der Landespolizeischule sowie im Rahmen des Gemeinschaftskundeunterrichts an zwei Hamburger Gymnasien, schulte die Dezernenten der Staatsanwaltschaft Hamburg im MESTA-Schreibwerk, prüfte angehende Juristen im Ersten und Zweiten Staatsexamen und schrieb Aufsätze in wissenschaftlichen Zeitschriften und Fachbüchern.

Ende 2012 – Rüdiger war da längst wieder zur Staatsanwaltschaft zurückgekehrt, im März 2008 zum Staatsanwalt auf Lebenszeit ernannt worden und gehörte erneut der gleichen Abteilung an wie ich – begann Rüdigers Leidensweg. Kurz zuvor hatte er mir begeistert und voller Vorfreude erzählt, dass seine Ehefrau Stephanie, mit der er seit 2003 verheiratet war, ein Kind erwarte (dem später noch ein zweites folgen sollte) und dabei mit dem ihn auszeichnenden Humor berichtet, dass er in seinem letzten Urlaub unter südlicher Sonne bereits eingehend Zeitschriften für werdende Väter studiert habe.

Nachdem es ihm seine Erkrankung für mehrere Jahre unmöglich gemacht hatte, seiner Tätigkeit als Staatsanwalt nachzugehen, kehrte Rüdiger am 01.07.2016 zur Staatsanwaltschaft zurück und wurde am 05.02.2019 zum Ersten Staatsanwalt ernannt. Leider waren seine gesundheitlichen Fortschritte nicht von Dauer. Bis zuletzt hat Rüdiger mit bewundernswerter Tapferkeit gegen seine tückische Erkrankung gekämpft. Diesen Kampf hat er nun endgültig verloren. Mit Rüdiger Spendel haben wir einen lebensbejahenden, kollegialen und hilfsbereiten Menschen verloren. Es fällt schwer, sich bewusst zu machen, dass er nicht mehr da ist. Ruhe in Frieden, lieber Rüdiger!

Carsten Rinio

*Abschied nehmen - sich trennen -
aufgeben - einen Teil von sich selbst -
etwas dem Wind überlassen -
den Fluten - dem Wasser -
das Sterben lernen - jeden Tag ein wenig -
für das Neue - das folgt.*

Rüdiger Spendel

* 14. August 1967 † 21. August 2019

*Stephanie mit Melina und Emily
Elisabeth Hromada
Helmut Spendel*

Harburg

Trauerfeier mit anschließender Beisetzung am Mittwoch,
4. September 2019 um 13.30 Uhr, in der Kapelle des Neuen
Friedhofes Harburg, Bremer Straße 236, 21077 Hamburg.

Im Sinne von Rüdiger bitten wir den weiteren Weg seiner
Töchter zu unterstützen. - IBAN DE48 2005 0550 1275 4770 97 -

Am 21. August 2019 ist unser langjähriger Mitarbeiter

Erster Staatsanwalt

Rüdiger Spendel

im Alter von 52 Jahren verstorben.

Mit ihm haben wir einen kompetenten, engagierten und
stets hilfsbereiten Kollegen viel zu früh verloren.

Rüdiger Spendel hat sich in seinen 19 Dienstjahren um die
Staatsanwaltschaft Hamburg sehr verdient gemacht und
erfreute sich aufgrund seiner Kollegialität großer Beliebtheit
in unserem Hause.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

Mitarbeiter, Leitung und Personalrat der
Staatsanwaltschaft Hamburg

Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet

Die Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet gehört zu den großen Problemen, die die Digitalgesellschaft zu lösen hat. Denn Hasskriminalität vergiftet das gesellschaftspolitische Klima in Deutschland und stellt den Nährboden für politisch motivierte Gewaltkriminalität in allen Ausprägungen dar. Eine Legaldefinition des Begriffs „Hasskriminalität“ existiert im Strafgesetzbuch (StGB) nicht. In Anlehnung an § 46 Abs. 2 S. 2 StGB unterfällt eine Straftat der „Hasskriminalität“, wenn der Täter aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonst menschenverachtenden Beweggründen handelt, d. h. Motiv des Täters für seine Tat die Herkunft, Hautfarbe, Religion, Abstammung, Behinderung, sexuelle Orientierung/Identität oder der gesellschaftliche Status des Opfers ist.

Mit Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) zum 1.10.2017¹ hat der Gesetzgeber den richtigen Kurs eingeschlagen, um Hasskriminalität im Internet zu bekämpfen. Der Phänomenbereich der „Hasskriminalität“ in Gestalt von Äußerungsdelikten tritt im Internet überwiegend unter Nutzung sozialer Medien (z. B. Facebook, YouTube, Twitter) auf. Folgerichtig hat der Gesetzgeber im NetzDG die Anbieter sozialer Netzwerke in die Pflicht genommen, „Hasskommentare“ auf den von ihnen betriebenen Portalen zeitnah zu löschen. Nach § 3 Abs. 1 NetzDG sind Anbieter eines sozialen Netzwerks verpflichtet, ein transparentes Verfahren für den Umgang mit Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorzuhalten. Nach den in § 3 Abs. 2 Nr. 1. bis Nr. 3. NetzDG genannten Fristen hat der Anbieter sozialer Netzwerke rechtswidrige Inhalte innerhalb eines bestimmten Zeitpunktes zu löschen oder den Zugang zu ihnen zu sperren². An diesen im NetzDG normierten Lösch- und Sperrpflichten sowie den in § 3 Abs. 2 NetzDG benannten Fristen hat sich erhebliche Kritik entzündet, die in dem Vorwurf gip-

felt, bei dem NetzDG handele es sich um ein „Zensurgesetz“. Denn aufgrund des NetzDG müssten nun private Anbieter von sozialen Netzwerken im grundrechtsrelevanten Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit Regelungen treffen, es drohe die Gefahr, Rechtsdurchsetzung im Internet zu privatisieren. Da Lösch- und Sperrfristen in teils engen Fristen zu erfolgen hätten und ein Verstoß gegen die Lösch- und Sperrfristen gemäß § 4 NetzDG bußgeldbewehrt sei, sei im Übrigen ein „overblocking“ zu befürchten, d. h. Anbieter sozialer Netzwerke würden aus Sorge vor einem Bußgeld „voreilig“ Inhalte löschen oder sperren.

Diese Kritik an dem NetzDG vermag nicht zu überzeugen. Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit durch das NetzDG ist nicht zu besorgen. In diesem Zusammenhang ist zunächst auf Folgendes hinzuweisen: Ob eine Äußerung in einem Bierzelt in Bayern, auf dem Rathausmarkt in Hamburg oder im Internet getätigt wird, ist für die (straf)rechtliche Bewertung der Äußerung völlig bedeutungslos. Die Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes gilt unabhängig von dem Medium, in dem von ihr Gebrauch gemacht wird. Prüfungsmaßstab für die rechtliche Bewertung von Äußerungen ist im realen wie im virtuellen Raum die (meinungsfreundliche) Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 5 des Grundgesetzes. Unstreitig wirken Anbieter sozialer Netzwerke (durch ihre Nutzer) an der öffentlichen Meinungsbildung mit. Ihre Bedeutung an der öffentlichen Meinungsbildung ist gegenüber anderen Medien wie Fernseh- und Radiosendern oder Printmedien eher zunehmend. Im Hinblick darauf ist es gerechtfertigt, Anbieter sozialer Netzwerke wie Betreiber anderer Medien zu verpflichten, ihre Netzwerke von strafbaren Inhalten freizuhalten. In diesem Zusammenhang ist beispielhaft auf die Landespressegesetze zu verweisen, wonach Verleger von Printmedien dafür einzustehen haben, dass ihre Druckerzeugnisse frei von strafbaren Inhalten sind³. Das im Zusammenhang mit den Lösch- und Sperrpflichten vorgetragene Argument, Betreiber sozialer

¹ BGBl I 2017, 3352.

² Zu den Fristen vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 8., § 3 Abs. 2 NetzDG.

³ Vgl. z. B. § 19 Hamburgisches Pressegesetz.

Netzwerke könnten auch rechtmäßige Inhalte löschen, um das Risiko eines Bußgeldes zu vermeiden („overblocking“), greift nicht durch. Bei den hier in Rede stehenden Anbietern sozialer Netzwerke handelt es sich um Unternehmen, deren Börsenwert im mittleren bis oberen zweistelligen Milliarden US-Dollar-Bereich liegt. Den Unternehmen ist zumutbar, für die zutreffende rechtliche Beurteilung der „Lösch- und Sperrfälle“ qualifiziertes juristisches Personal einzustellen oder sich externen Sachverständigen zu bedienen, sodass ein „overblocking“ nicht zu besorgen ist. Ein „overblocking“ zu vermeiden, liegt im Übrigen auch im wirtschaftlichen Interesse der Anbieter sozialer Netzwerke selbst. Denn ein Unternehmen, welches übereifrig und rechtlich nicht haltbar Inhalte von Nutzern löscht, wird schnell Nutzer verlieren und Gefahr laufen, vom Markt verdrängt zu werden. Schließlich sind die in § 3 Abs. 2 NetzDG vorgesehenen Fristen nicht zu beanstanden. Galt in der analogen Welt noch „In 80 Tagen um die Welt“, verbreiten sich im Internet Nachrichten weltweit in Sekunden. Angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich insbesondere rechtswidrige Inhalte im Internet verbreiten⁴, bedarf es einer kurzen Fristsetzung für die Sperrung bzw. Entfernung von rechtswidrigen Inhalten. Nur so ist gewährleistet, dass die Anbieter sozialer Netzwerke Lösch- und Sperrfristen ernst nehmen und damit Opferbelange hinreichend berücksichtigen.

Im Blickfeld der Strafverfolgungsbehörden steht allerdings nicht die Löschung oder Sperrung von „Hasskommentaren“, sondern die Ermittlung der Urheber strafrechtlich relevanter Kommentare. Unter diesem Aspekt soll das NetzDG aus Sicht des Praktikers kritisch betrachtet und zugleich ein Vorschlag zur Verbesserung der Übermittlung von Bestandsdaten an Strafverfolgungsbehörden unterbreitet werden.

⁴ Z. B. die Verbreitung der Videos über das Attentat in Neuseeland über Facebook, vgl. <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/neuseeland-facebook-loescht-1-5-millionen-videos-vom-attentat-a-1258261.html>.

Strafrechtliche Bekämpfung von „Hasskriminalität“

Um Hasskriminalität im Internet wirkungsvoll zu bekämpfen, bedarf es der Identifizierung der Täter, um diese bei Bestehen eines hinreichenden Tatverdachts anzuklagen. Die Praxis zeigt, dass Angeklagte, die sich vor Gericht wegen einer Straftat aus dem Bereich der „Hasskriminalität“ (§§ 185-187, 130 StGB) verantworten müssen, oft ernsthafte Reue zeigen und sich von dem Strafverfahren beeindrucken lassen. Neben dem spezialpräventiven Aspekt ist auch die generalpräventive Wirkung hervorzuheben, wenn Medien über Gerichtsverhandlungen berichten, die Fälle von „Hasskriminalität“ verhandeln. Damit es allerdings überhaupt zu einer Gerichtsverhandlung kommt, muss der Täter zunächst ermittelt werden.

Gang der Ermittlungen in einem Verfahren gegen Unbekannt

Eine große Zahl der Täter, die im Internet strafrechtlich relevante Äußerungen im Sinne der §§ 185, 130, 86a Strafgesetzbuch (StGB) tätigen, handeln nicht unter ihrem Klarnamen, sondern unter einem Pseudonym. Zur Ermittlung der wahren Identität der Täter bedarf es daher oft der Auskunft des jeweiligen Anbieters des sozialen Netzwerks über Bestandsdaten des betreffenden Nutzers. Bestandsdaten sind personenbezogene Daten eines Nutzers, die zur Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich sind⁵. In der Praxis sind dies meist Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Telefonnummer und Geschlecht des Nutzers⁶. Zwar fordert der Diensteanbieter den Nutzer zur Eingabe zutreffender Daten auf, eine Überprüfung der Richtigkeit der vom Nutzer verwendeten Daten durch den Diensteanbieter findet allerdings nicht statt. Dennoch bieten die Bestandsdaten nach Erfahrung der Strafverfolgungsbehörden oft erfolgversprechende Ansätze zur Ermittlung

⁵ § 14 Abs. 1 TMG.

⁶ Z. B. fragt Facebook diese Daten bei einer Registrierung ab.

des Täters. Rechtsgrundlage für Auskünfte des Diensteanbieters über Bestandsdaten eines Nutzers an Strafverfolgungsbehörden ist § 14 Abs. 2 Telemediengesetz (TMG). Da nahezu alle bedeutenden Anbieter sozialer Netzwerke ihren Hauptsitz in den USA haben, gab es vor Inkrafttreten des NetzDG im Inland keinen direkten Adressaten für Bestandsdatenabfragen gemäß § 14 Abs. 2 TMG. Die Strafverfolgungsbehörden waren zur Erlangung von Bestandsdatenauskünften mithin auf ein zeit- und kostenaufwändiges Rechtshilfeersuchen angewiesen. Mit Inkrafttreten des NetzDG wurden alle Telemediendiensteanbieter i. S. d. § 1 NetzDG verpflichtet, „im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und auf ihrer Plattform in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf ihn aufmerksam zu machen“⁷. Ferner sieht das NetzDG vor, dass für Auskunftersuchen einer inländischen Strafverfolgungsbehörde eine empfangsberechtigte Person im Inland zu benennen ist⁸, die auf Auskunftersuchen nach § 5 Abs. 1 S. 1 NetzDG binnen 48 Stunden nach Zugang des Ersuchens zu antworten hat⁹.

Die mit der Schaffung des § 5 Abs. 2 NetzDG verbundene Erwartung der Strafverfolgungsbehörden, nunmehr zügig und unkompliziert Bestandsdatenauskünfte über Nutzer zu erhalten, die im Verdacht stehen, Straftaten wie z. B. Beleidigungen (§ 185 StGB) und Volksverhetzungen (§ 130 StGB) begangen oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) öffentlich zugänglich gemacht zu haben, hat sich in der Praxis jedoch nicht erfüllt. Denn auch nach Inkrafttreten des § 5 Abs. 2 NetzDG hat sich das Antwortverhalten der Anbieter sozialer Netzwerke faktisch nicht verändert. Zwar sind – soweit ersichtlich – alle Anbieter sozialer Netzwerke ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach § 5 Abs. 1, 2 NetzDG nachgekommen, auch werden die Anfragen zu meist zeitgerecht beantwortet. Die Auskunft der Anbieter sozialer Netzwerke auf Bestandsdatenabfragen der Strafverfolgungs-

behörden führt aber nicht weiter, denn sie lautet schlicht:

„Thank you for your correspondence. Under the applicable law and our terms of service, a Mutual Legal Assistance Treaty request or letter rogatory is required to seek information pursuant to your request“¹⁰.“

Das Verhalten der Anbieter sozialer Netzwerke ist dabei rechtlich nicht zu beanstanden. Denn Ziel der Regelung des § 5 Abs. 2 NetzDG war es lediglich, dass „die sozialen Netzwerke sozusagen einen ‚Briefkasten‘ im Inland bereitstellen. Durch die Benennung eines Ansprechpartners werden keine zusätzlichen Auskunftspflichten begründet“¹¹.

Gleichwohl erscheint das Antwortverhalten der Anbieter sozialer Netzwerke kurios. Man stelle sich vor: Ein deutsches Unternehmen betreibt in den USA ein soziales Netzwerk, deren Nutzer gegen US-amerikanisches Recht verstoßen. Auf die Anforderung der Bestandsdaten der Nutzer durch US-amerikanische Strafverfolgungsbehörden antwortet das Unternehmen (in deutscher Sprache!), man möge ein Rechtshilfeersuchen in die Bundesrepublik Deutschland stellen. Ein Szenario, das kaum denkbar erscheint.

Das NetzDG hat daher die Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet in diesem Punkt für die Strafverfolgungsbehörden nicht verbessert. Nach wie vor werden diese durch die Anbieter sozialer Netzwerke zur Beantwortung einer Bestandsdatenabfrage auf ein Rechtshilfeersuchen verwiesen. Zudem besteht eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung von Anbietern sozialer Netzwerke (Telemediendiensteanbieter) und Telefon- und Internet Providern (Telekommunikationsanbieter), was die Beantwortung von Bestandsdatenabfragen der Strafverfolgungsbehörden betrifft. Ein einfaches Beispiel mag dies veranschaulichen:

⁷ § 5 Abs. 1 S. 1 NetzDG.

⁸ § 5 Abs. 2 S. 1 NetzDG.

⁹ § 5 Abs. 2 S. 1, 2 NetzDG.

¹⁰ Standardantwort des Facebook Law Enforce Response Team.

¹¹ BT-Drucksache 18/12356, S. 27.

Bestandsdatenabfrage nach § 100j StPO

Beleidigt ein unbekannter Täter einen anderen Bürger beispielsweise wegen dessen nationaler, religiöser oder ethnischer Herkunft mittels Telefon und stellt das Opfer Strafantrag wegen Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB), können die Strafverfolgungsbehörden gemäß § 100j Abs. 1 S. 1 Strafprozessordnung (StPO) den Telekommunikationsanbieter zur Herausgabe der Bestandsdaten des Anschlussinhabers ersuchen¹². Bestandsdaten i. S. d. § 100j Abs. 1 S. 1 StPO sind die nach §§ 95 und 111 Telekommunikationsgesetz (TKG) erhobenen Daten. Die Bestandsdaten umfassen die „*Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden*“¹³. Hierdurch erlangen die Strafverfolgungsbehörden erfolgversprechende Ermittlungsansätze zur Identifizierung des unbekanntes Täters.

Dabei enthält § 100j Abs. 5 Satz 1 Mitwirkungspflichten des Diensteanbieters. Wer Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, hat aufgrund eines Auskunftsverlangens nach § 100j Abs. 1 StPO die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, also ohne unnötige, nicht durch die Sachlage begründete Verzögerungen, zu übermitteln¹⁴. Schließlich regelt der Verweis in § 100j Absatz 5 Satz 2 StPO, dass zur Durchsetzung der Auskunftspflicht erforderlichenfalls die in § 70 StPO bestimmten Ordnungs- und Zwangsmittel festgesetzt werden können¹⁵.

Die Vorschrift des § 100j StPO gilt jedoch nicht für die Erhebung von Bestandsdaten bei Telemediendiensten i. S. v. § 1 Abs. 1 TMG¹⁶.

¹² Es genügt der Verdacht irgendeiner Straftat, auch Bagatelldelikte genügen, Hauck in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 100j, Rn. 3.

¹³ § 3 Nr. 3 TKG.

¹⁴ KK-StPO/Bruns, 8. Aufl. 2019, StPO § 100j Rn. 7.

¹⁵ KK-StPO/Bruns, 8. Aufl. 2019, StPO § 100j Rn. 8.

¹⁶ KK-StPO/Bruns, 8. Aufl. 2019, StPO § 100j Rn. 2.

Bestandsdatenauskunft nach § 14 Abs. 2 TMG

Nutzt der unbekanntes Täter dagegen nicht sein Telefon, sondern z. B. seinen Facebookaccount, um einen anderen zu beleidigen, verlaufen die Ermittlungen wie folgt:

Die Strafverfolgungsbehörden richten ihr Auskunftersuchen gemäß § 14 Abs. 2 Telemediengesetz (TMG) an den von Facebook gemäß § 5 Abs. 2 NetzDG benannten Ansprechpartner, die Facebook Germany GmbH in Hamburg. Diese erteilt die Auskunft, dass zur Beantwortung der Anfrage ein förmliches Rechtshilfeersuchen in die USA zu stellen ist¹⁷. Ein Rechtshilfeersuchen hat aber in den ganz überwiegenden Fällen von Hasskriminalität, d. h. bei Äußerungen, die nach deutschem Recht den Strafvorschriften der §§ 185-187, 130 StGB unterfallen, keine Aussicht auf Erfolg. Denn aufgrund des Ersten Zusatzes der U.S.-amerikanischen Verfassung ist die Freiheit der Rede und des Ausdrucks in den USA verfassungsrechtlich weitreichend geschützt. Rechtshilfeersuchen deutscher Behörden um Mitteilung von Bestandsdaten können in den USA nicht erledigt werden, wenn die in Deutschland strafbewehrten Äußerungen nach U.S.-rechtlichem Verständnis in den Schutzbereich der freien Meinungsäußerung fallen. Eine Grenze des verfassungsrechtlichen Schutzes der freien Meinungsäußerung ist nach U.S. amerikanischem Recht erreicht, wenn die Äußerung eine konkrete und individuelle Bedrohung für eine Person oder Personengruppe bzw. den Aufruf zur Begehung von Straftaten beinhaltet. Bei Beurteilung der Frage, ob ein "real threat" von der Äußerung ausgeht, berücksichtigt das U.S.-amerikanische Justizministerium alle Umstände des Einzelfalls. Selbst wenn die rechtliche Prüfung positiv ausfällt, können Erledigungsstücke unter Umständen mit einem Spezialitätsvorbehalt versehen werden, was zu einer Verwendungsbeschränkung führen kann. Da die USA wegen einer Äußerung, die zwar nach deutschem, nicht aber nach US-amerikanischem Recht als strafba-

¹⁷ vgl. Informationen für Strafverfolgungsbehörden <https://www.facebook.com/safety/groups/law/guidelines>.

re Beleidigung nach § 185 StGB zu bewerten ist, keine Rechtshilfe leistet, können keine Bestandsdaten zum Facebookaccount des unbekanntes Täters übermittelt werden.

Unter dieser Maßgabe sind die meisten Rechtshilfeersuchen in Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen §§ 185-187, 130 StGB aussichtslos, weshalb die Strafverfolgungsbehörden von der Stellung eines zeit- und kostenaufwändigen Rechtshilfeersuchens von vorneherein absehen.

Ergebnis: Der unbekanntes Täter, der über seinen Facebookaccount eine Beleidigung begeht, kann nicht ermittelt werden, das Verfahren wird eingestellt.

Dieses Ergebnis vermag nicht zu überzeugen, da eine Beleidigung über einen Facebookaccount im Internet einer Vielzahl von Personen zur Kenntnis gelangt und daher eine schwerwiegendere Ehrverletzung darstellt als eine nur telefonische Beleidigung dem Verletzten gegenüber.

Dasselbe Problem besteht bei Straftaten nach §§ 86a, 130 StGB (öffentliches Verwenden von Kennzeichen und Parolen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, Volksverhetzung, Holocaustleugnung). Denn da das öffentliche Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen in den USA nicht strafbar ist, gewähren die US-amerikanischen Behörden insoweit auch keine Rechtshilfe. Ähnlich verhält es sich bei Straftaten nach § 130 Abs. 1 bis 3 StGB. Rechtshilfeersuchen in die USA wegen Straftaten nach § 130 Abs. 1 und 2 StGB sind nur erfolgversprechend, wenn der Täter zugleich zu einer Straftat auffordert, Rechtshilfeersuchen wegen einer Straftat nach § 130 Abs. 3 StGB (Leugnung des Holocausts) sind aussichtslos, da allein die Leugnung des Holocausts in den USA im Rahmen der Meinungsfreiheit („freedom of speech“) straflos ist. Die vorstehend aufgezeigte Problematik führt dazu, dass Straftaten wie das öffentliche Verwenden von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen (§§ 86a i. V. m. 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 bis Abs. 3 StGB) im In-

ternet unter Verwendung sozialer Netzwerke nicht geahndet werden können, sofern die Identität der Täter nicht zu ermitteln ist.

Angleichung der Auskunftspflichtung Telemedien-/ Telekommunikationsdiensteanbieter

Nach der derzeitigen Ausgestaltung des § 5 Abs. 2 NetzDG treten die Strafverfolgungsbehörden den Anbietern sozialer Netzwerke als Bittsteller gegenüber. Denn eine inhaltliche Auskunft (Bestandsdaten) erhalten sie nicht und können eine solche auch nicht mit Zwangsmitteln erwirken. Im Gegensatz zu der Vorschrift des § 100j StPO handelt es sich bei § 14 Abs. 2 TMG nicht um einen Auskunftsanspruch, sondern um eine datenschutzrechtliche Auskunftserlaubnis, die das Gegenstück zum Auskunftsanspruch ist¹⁸. Dementsprechend ist ein „Verstoß“ gegen § 14 Abs. 2 TMG auch nicht bußgeldbewehrt¹⁹. Die Strafverfolgungsbehörden werden vielmehr darauf verwiesen, Auskünfte nach § 14 Abs. 2 TMG im Wege der Rechtshilfe einzuholen, was aber aus den vorstehenden Gründen nicht erfolgversprechend ist. Gäbe es allerdings für Anbieter von sozialen Netzwerken eine Auskunftspflicht i. S. d. § 100j Abs. 1 S. 1 StPO, könnte ein Auskunftsverlangen der Strafverfolgungsbehörden gemäß § 100j Abs. 1 S. 1 StPO an den gemäß § 5 Abs. 1 NetzDG benannten Zustellungsbevollmächtigten zugestellt werden. Dann wären die Anbieter sozialer Netzwerke gemäß § 100j Abs. 5 S. 1 StPO zur unverzüglichen Übermittlung der Bestandsdaten verpflichtet. Die Weigerung, die erforderlichen Daten zu übermitteln, könnte gemäß § 100j Abs. 5 S. 2 StPO i. V. m. §§ 95 Abs. 2, 70 StPO mit Ordnungs- und Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Für die gesetzliche Ungleichbehandlung von Telemedienanbietern (Auskunftserlaubnis nach § 14 Abs. 2 TMG) und Telekommunikationsanbietern (Auskunftspflichtung nach § 100j Abs. 1 S. 1 StPO) gibt es keine tragfähige Begründung, da – insbesondere durch

¹⁸ *Hullen/Roggenkamp* in: Plath, DSGVO/BDSG, 3. Aufl. 2018, § 14 TMG, Rz. 17.

¹⁹ Vgl. § 16 TMG.

die Verbreitung von Smartphones²⁰ – private und öffentliche Kommunikation zunehmend über das Internet und die dort etablierten Plattformen (Facebook, Twitter, YouTube pp.) geführt wird.

Zur wirksamen Bekämpfung der Hasskriminalität im Internet muss § 100j StPO daher auch auf Telemediendiensteanbieter Anwendung finden und wie folgt geändert werden²¹:

§ 100j Bestandsdatenauskunft

(1) ¹Soweit dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist, darf von demjenigen, der

a) geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen Daten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes)

b) *geschäftsmäßig Telemediendienste im Sinne des § 1 Telemediengesetz erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes erhobenen Daten*

verlangt werden. ²Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1a) auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1a) darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Absatz 1 Satz 3, § 113c Absatz 1 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(3) ¹Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 dürfen nur auf Antrag der Staatsan-

waltschaft durch das Gericht angeordnet werden. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) getroffen werden. ³In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. ⁵Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 4 ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. ²Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald hierdurch der Zweck der Auskunft nicht vereitelt wird. ³Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. ⁴Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) ¹Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder *Telemediendienste* erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln. 2§ 95 Absatz 2 gilt entsprechend.

Die Vorschriften des TMG, die sich mit der Auskunft von Bestandsdaten an Strafverfolgungsbehörden befassen, wären entsprechend zu streichen.

Michael Elsner, OStA, StA Hamburg

²⁰ Im Jahr 2018 gab es in Deutschland ca. 57 Millionen Smartphones, Quelle: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/198959/umfrage/anzahl-der-smartphonennutzer-in-deutschland-seit-2010/>

²¹ Änderungen in kursiv dargestellt.

E-Scooter sind die neuen Velocipede

Neue Formen der Mobilität müssen sich ja immer ein wenig einspielen, und dabei machen deren Nutzer nicht selten Bekanntschaft mit der Justiz und der Obrigkeit. Hamburg ist insoweit in der glücklichen Lage, auf eine jedenfalls 150-jährige Erfahrung zurückgreifen zu können. Man war da nicht immer zimperlich. Als sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Fahrrad als innerstädtisches Fortbewegungsmittel zu etablieren begann, sah sich die Hamburger Polizeibehörde veranlasst, am 09.04.1869 ein „*Verbot des Fahrens mit Velocipeden auf den Trottoirs und Promenaden*“¹ bekanntzugeben, das ziemlich drastische Maßnahmen vorsah. Es lautete:

„Das Fahren mit Velocipeden auf den Trottoirs und den Promenaden ist verboten. Da dies Verbot zu großer Gefährdung des Publikums fortwährend übertreten wird, haben die Angestellten der Polizei Auftrag, die Conventenienten den Umständen nach zu verhaften und wird jedenfalls mit geeigneter Strafe und eventuell Confiscation des Corpus delicti verfahren werden.“

Dass diese Anordnung noch aus der Zeit vor der Erfindung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes stammte, zeigt ein Vergleich mit dem heutigen Bußgeldkatalog. Die vorschriftswidrige Benutzung eines Gehwegs mit einem Fahrzeug wird danach mit einem Bußgeld in Höhe von 10 € sanktioniert. Kommt es dabei zu einer Behinderung eines anderen Straßenverkehrsteilnehmers, werden 15 € fällig, bei einer Gefährdung 20 € und bei einer Sachbeschädigung immerhin 25 € (Nr. 2 – 2.3 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV). Jedenfalls ist aber von einer Verhaftung des Übeltäters und von einer Beschlagnahme des von ihm benutzten Fahrrades keine Rede mehr. Auch wissen wir Juristen seit dem In-Kraft-Treten der 52. (!) Verord-

nung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften² am 01.06.2017, was ein Fahrrad eigentlich ist. Seither belehrt uns nämlich § 63a Abs. 1 StVZO: „Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.“ Gut, dass das endlich einmal geklärt wurde.

Den Ruf, die schlimmsten Verkehrsrowdys auf Gottes Erde zu sein, sind die Radfahrer – oder wie es aufgrund der gesetzgeberischen Formulierungskunst seit dem am 01.04.2013 erfolgten In-Kraft-Treten der neu erlassenen Straßenverkehrsordnung vom 06.03.2013³ heißt – die Rad Fahrenden (§ 5 Abs. 4, Abs. 8 StVO) jedoch bis heute nicht so recht losgeworden. Bis heute stellt das Radfahren auf Gehflächen einen groben Verkehrsverstoß dar⁴, und die Betreffenden müssen sich, wenn sie verunfallen und sich daraufhin als Kläger oder Beklagte eines Schadensersatz- oder Schmerzensgeldprozesses vor Gericht wiederfinden, recht deutliche Worte ins Stammbuch schreiben lassen. So hat das *LG Hamburg* in einem Urteil aus dem Jahr 1992 dem klägerischen Radfahrer, der statt auf der Fahrbahn auf dem Gehweg geradelt und dort mit einem aus einer Ausfahrt herausfahrenden Funkstreifenwagen kollidiert war, eine 30-prozentige Mithaftung an dem entstandenen Unfall zugeschrieben und seine Klage abgewiesen. In dem in jenem Rechtsstreit ergangenen Urteil⁵ heißt es in aller Deutlichkeit:

„Der Grund, aus dem der anwaltlich vertretene Kläger herleitet, die Einhaltung der Verkehrsregeln sei ihm nicht „zuzumuten“ gewesen, ist nicht stichhaltig. Wenn der Kläger, wie ihm das vorgeschrieben war, von vornherein auf der Fahrbahn gefahren wäre, hätten ihm die Fahrzeuge beim Einordnen Platz lassen müssen. Die bloße Möglichkeit, dass andere Verkehrsteilnehmer ihn durch Ver-

¹ Gesetzsammlung der Freien und Hansestadt Hamburg 1869, S. 280.

² Verordnung vom 18.05.2017, BGBl. I, S. 1282.

³ BGBl. I, S. 367 ff.

⁴ König in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Auflage 2019, § 2 StVO Rn 29 m.w.N.

⁵ LG Hamburg, Ur. v. 24.04.1992 – 306 O 344/91, BeckRS 2008, 14797.

stoß gegen diese Verpflichtung hätten gefährden können, kann nicht als Grund anerkannt werden, sich seinerseits über die Verkehrsregeln einfach hinwegzusetzen. Dann brauchte sich niemand mehr an diese Regeln zu halten, weil eine Gefährdung durch verkehrswidriges Verhalten anderer stets denkbar ist. (...) Der bloße Wunsch, schnell voranzukommen, kann eine Verletzung der Verkehrsregeln keineswegs entschuldigen oder gar rechtfertigen. (...) § 2 StVO schützt zwar in erster Linie die Fußgänger, ebenso aber auch andere Verkehrsteilnehmer davor, dass sich Fahrzeuge - darunter auch Fahrräder - mit einem erheblich über der Gehgeschwindigkeit von Fußgängern liegenden Tempo auf dem Gehweg bewegen. Darauf ist normalerweise kein Verkehrsteilnehmer eingestellt und braucht das auch nicht zu sein. Zwar kommen auch auf dem Gehweg schnelle Bewegungen vor, wenn etwa Kinder laufen, rollern oder bei polizeilicher Duldung mit Kinderfahrrädern das Radfahren üben. Zum Einen bewegen sich solche kleinen Kinder aber immer noch langsamer als „normale“ Radfahrer. Zum Anderen ist es ein Gebot der Verkehrssicherung, solche schnellen Bewegungen wenigstens quantitativ einzuschränken, damit sie überschaubar und leichter erkennbar sind. Dass der Fahrer des Funkstreifenwagens bei Beachtung der ihm obliegenden besonderen gesteigerten Sorgfaltspflicht den Kläger dennoch hätte „auf der Rechnung haben“ müssen, ändert nichts daran, dass die schnelle Fortbewegung des Klägers bei ungünstigeren Sichtbedingungen geeignet war, ihn zu überraschen. Dass er an einer Stelle zu Schaden gekommen ist, an der er als Radfahrer nichts zu suchen hatte, hat sich der Kläger auch selbst zuzuschreiben. (...) Dass der Kläger einer mehr und mehr um sich greifenden, gefährlichen Unsitte gefolgt ist, ist gewiss kein Grund, dies außer Acht zu lassen.“

In die gleiche Kerbe schlägt, wenn auch vielleicht ein wenig interessengeleitet, der Vorsitzende des Bundes der Fußgänger, *Bernd Irrgang*, wenn er in einem Artikel vom 12.04.2019 mit den Worten zitiert wird, auf dem Bürgersteig finde „ein Verdrängungs-

wettbewerb statt, bei dem der Fußgänger zunehmend zu kurz“ komme, und es liege „in der Natur des Radfahrers, dass er 90 Prozent der für ihn geltenden Regeln“ ignoriere⁶. Aha: Der Rad Fahrende an sich in seiner Eigenschaft als Rad Fahrender kann also gar nicht anders, als sich weitestgehend verkehrswidrig zu verhalten? Darauf wäre sicherlich einiges zu erwidern.

Aber lassen wir das. Es gibt ja noch andere innovative Fahrzeuge, mit denen sich die Justiz zu beschäftigen hatte und hat, wie etwa der Segway. Immerhin wurden in Hamburg, nachdem das Segway-Fahren auf öffentlichem Grund mangels verkehrsrechtlicher Zulassung zunächst verboten war, im Juni 2006 die ersten Segway-Genehmigungen für die Durchführung von Stadtrundfahrten erteilt⁷. Da ist es letztlich nur konsequent, dass es ein Spruchkörper eines Hamburger Obergerichts war, der eine der ersten Gerichtsentscheidungen zum Segway getroffen hat. Der Beschluss fand dann auch prompt Eingang in mehrere verkehrsrechtliche Fachzeitschriften sowie in die einschlägige Kommentarliteratur⁸. Konkret ging es um die strafrechtliche Frage, ob ein Segway ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 316 StGB ist mit der Folge, dass die absolute Fahrunsicherheit seines Führers unter Anwendung des Beweisgrenzwerts von 1,1 ‰ zu bestimmen ist oder ob es eher wie ein Fahrrad einzustufen ist, was zur Folge hätte, dass eine absolute Fahruntüchtigkeit erst bei 1,6 ‰ angenommen werden würde. Die Frage war deshalb von Bedeutung, weil – man ahnt es – der BAK-Wert des Angeklagten zwischen diesen beiden Werten lag, denn dieser hatte den Gehweg des Weidenbaumswegs in Bergedorf „in den frühen Morgenstunden des 30.12.2015“ mit einer BAK von „mindestens“ 1,5 ‰“ befahren. Der 1. Strafsenat des *HansOLG Hamburg*, zu dem

⁶ www.welt.de/finanzen/verbraucher/article191788945 (abgerufen am 07.08.2019).

⁷ Wikipedia „Segway Personal Transporter“ (abgerufen am 07.08.2019).

⁸ HansOLG Hamburg, Beschl. v. 19.12.2016 – 1 Rev 76/16, VRS 131, 4 = NZV 2017, 193 = SVR 2017, 152; Hecker in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 315c Rn 5.

dieser Fall im Wege der Revision gelangte, prüfte die Sache akribisch und gelangte unter Heranziehung so interessanter Rechtsgrundlagen wie dem Straßenverkehrsgesetz, der Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und dem Pflichtversicherungsgesetz zu folgendem Ergebnis: Segway = Kraftfahrzeug. Der Angeklagte musste also nicht nur eine Geldstrafe in Höhe von 300 € bezahlen, die er vielleicht noch verschmerzt hätte, sondern er war auch noch für 1 Jahr seinen Führerschein los.

Da wird es ihn wenig trösten, dass nun schon wieder eine neue Art von Fahrzeug auf Hamburgs Straßen herumfährt, bei der Berührungen mit der Justiz vorprogrammiert sind. Gemeint ist der E-Scooter. Seitdem die Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr⁹ am 15.06.2019 in Kraft getreten ist, sieht man auch in Hamburg zunehmend Menschen, die auf entsprechenden Fortbewegungsmitteln nahezu geräuschlos durch die Straßen zu schweben scheinen. Da offensichtlich abzusehen war, dass dies nicht nur auf den dafür zugelassenen Verkehrsflächen geschehen würde, sondern auch und gerade verbotenerweise auf Gehwegen, hat der Ordnungsgeber in weiser Voraussicht die entsprechenden Verstöße mit Bußgeldern bewehrt. Die entsprechend ergänzte Anlage zur BKatV sieht nun für das Befahren von Gehwegen ein Bußgeld in Höhe von 15 € vor, bei der Behinderung eines anderen Verkehrsteilnehmers 20 €, mit Gefährdung 25 € und mit Sachbeschädigung 30 €, also durchgehend 5 € mehr als bei entsprechenden Verstößen mit einem Fahrrad. Ob dies eine ausreichend abschreckende Wirkung hat, darf aber mit Fug und Recht bezweifelt werden. Seit seiner Zulassung sorgt der E-Scooter (oder vielmehr das Verhalten seines jeweiligen Nutzers) auch in Hamburg vermehrt für negative Schlagzeilen¹⁰. Bei einer am

19.07.2019 in der Hamburger Innenstadt durchgeführten Kontrolle der Polizei wurden insgesamt 18 Verstöße durch Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen geahndet, darunter 14-mal das Befahren des Gehwegs bzw. der Fußgängerzone. Als „Beifang“ fielen auch noch 16 entsprechende Verstöße durch Radfahrer an. Immerhin zeigten sich die Betroffenen „überwiegend einsichtig“¹¹. Es wird also wohl nicht mehr lange dauern, bis sich die Bußgeldrichterinnen und -richter der Hamburger Amtsgerichte sowie die Bußgeldsenate des hiesigen Oberlandesgerichts auch mit Verkehrsverstößen von E-Scooter-Nutzern beschäftigen müssen. Aber darauf ist die Hamburger Justiz auf Grund ihres Erfahrungsschatzes sicherlich bestens vorbereitet.

Carsten Rinio

© Pixabay

⁹ BGBl. I, S. 756; zu dieser Verordnung etwa Schäler, SVR 2019, 292 und Huppertz, NZV 2019, 387.

¹⁰ Siehe etwa Hamburger Abendblatt vom 26.07.2019, S. 1: „Hamburger Kliniken alarmiert: Fast

täglich schwere E-Scooter-Unfälle“; Hamburger Morgenpost vom 26.07.2019, S. 7: „Kopfverletzungen nach E-Scooter-Unfällen“.

¹¹ Pressemitteilung der Polizei Hamburg Nr. 190721-1 vom 21.07.2019.

Tradition im Sand

Knapp zwei Monate nach den Weltmeisterschaften am Rothenbaum und parallel zu den Deutschen Meisterschaften in Timmendorf stand am 1. September 2019 ein weiterer Beachvolleyball-Höhepunkt auf dem Programm, denn an diesem Tag fand in Eimsbüttel das traditionelle Turnier der Justiz statt. In gewohnt familiärer Atmosphäre boten mehr als 60 Spielerinnen und Spieler in zehn Teams den zahlreichen Fans auch in diesem Jahr teils hochklassigen Sport, bei dem aber immer der Spaß am Spiel im Vordergrund stand. Da nach einer im wörtlichen Sinne Durststrecke im Vorjahr dank der freundlichen und engagierten Betreiber des „Eimsbüdchens“ diesmal wieder für das leibliche Wohl gesorgt war, ergaben sich so auch abseits der Spielfelder viele Gelegenheiten, mit anderen Teams zu fachsimpeln oder einfach nur mit netten Kolleginnen und Kollegen zu plaudern.

Aber zurück zum Sportlichen: In drei Vorrundengruppen wurden in zumeist sehr engen Partien die Teilnehmer der Finalrunden ausgespielt. Während sich in der Gruppe A das Verwaltungsgericht souverän gegen die Spielgemeinschaft Barmbek/Blankenese und das Team OLG I durchsetzte, konnten sich die Titelverteidiger und Rekordsieger vom Landgericht in der Gruppe B nur durch das um wenige Zähler bessere Spielpunktverhältnis den ersten Platz vor der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht Mitte sichern. In der Gruppe C, der einzigen Vierergruppe, zogen das Amtsgericht Harburg und die Justizbehörde gemeinsam ins Halbfinale ein, nachdem die Justizbehörde im letzten Match das Team OLG II, das von einem engagierten Mädchen-Fanclub auch im strömenden Regen lautstark zu Höchstleistungen getrieben wurde, knapp schlagen konnte; Vierter wurde das Arbeitsgericht.

In den Halbfinals setzten sich das Verwaltungsgericht in drei Sätzen gegen das Überraschungsteam vom Amtsgericht Harburg und die spielstarke Justizbehörde ebenfalls in drei engen Sätzen gegen das Landgericht durch. Im Finale zahlte sich dann die jahre-

lange Turniererfahrung des Verwaltungsgerichts aus, das mit einem Zwei-Satz-Sieg den Pokal mal wieder an den Lübeckertordamm holte. Dritter wurde das Landgericht. Die Plätze fünf bis zehn wurden in zwei Dreiergruppen in leidenschaftlich geführten Partien ausgespielt.

Am Ende waren sich alle einig, dass diese Tradition unbedingt bewahrt werden muss. Umso schöner, dass sich mit dem Amtsgericht Harburg bereits ein Ausrichter für das nächste Jahr gefunden hat.

Janko Büßer



Das Siegerteam

Der 73. Deutsche Juristentag 2020 kommt nach Hamburg – oder: Warum Googles Suchalgorithmus Jagdterrier mag

1868, 1953, 1974, 1984. Das ist keine Aufzählung der Weltmeistertitel der Deutschen Fußball-Nationalmannschaft. Es sind die Jahre, in denen der Deutsche Juristentag nach Hamburg kam. Diese Reihe lässt sich demnächst um das Jahr 2020 ergänzen. Und das steht – anders als der nächste Erfolg bei einer Fußball-Weltmeisterschaft – auch schon fest: Vom 16. bis 18. September 2020 findet der 73. Deutsche Juristentag in Hamburg im CCH am Dammtor statt.

Der Deutsche Juristentag kommt seit 1860 regelmäßig zusammen. Nur unterbrochen durch die Zeit des Nationalsozialismus, als der für 1933 in München geplante Juristentag angesichts der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten abgesagt und der Deutsche Juristentag e.V. im Jahr 1937 zwangsaufgelöst wurde, treffen sich auf dem Juristentag alle zwei Jahre Juristinnen und Juristen aller Fachbereiche, um das Recht mit zu gestalten und voranzubringen.

Die Beschlüsse der Juristentage, also die Arbeitsergebnisse jeder Tagung, über die in den einzelnen Fachbereichen im Anschluss an die Diskussion abgestimmt wird, finden regelmäßig Gehör. Der erste Juristentag 1860 forderte vor dem Hintergrund eines noch zersplitterten Rechts eine einheitliche Regelung des Zivilprozesses sowie ein gemeinsames deutsches Strafrecht und Obligationenrecht. Damit setzte er eine Entwicklung in Gang, die 1877 in der Verabschiedung der Reichsjustizgesetze mit einheitlichem Gerichtsverfassungsgesetz, der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung mündete.

Auch in den Jahrzehnten danach war der Juristentag bei wichtigen Fragen seiner Zeit voraus. So trat schon der Juristentag 1921 in Bamberg für eine Stärkung der rechtlichen Stellung des unehelichen Kindes und der ledigen Mutter ein. 1950 in Frankfurt lief der

Juristentag Sturm gegen das – trotz des zwischenzeitlich Verfassung gewordenen Gebots der Gleichberechtigung – veraltete Ehe- und Familienrecht und forderte auch im Beamten- und Steuerrecht gleiche Rechte für Mann und Frau. Auf einer Sonderveranstaltung während des Juristentages 1966 in Essen wurde die Königsteiner Entschließung vorgestellt, die die Gehilfen-Rechtsprechung im Umgang mit NS-Tätern und Strafen am unteren Ende des Strafrahmens anprangerte.

Mit gesellschaftlicher Liberalisierung befassten sich die Themen des Nürnberger Juristentages 1968 und des Mainzer Juristentages 1970, weswegen die Beschlüsse nicht nur in Fachkreisen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf großes Interesse stießen. In Nürnberg wurde das Strafrechtsreformgesetz von 1970 maßgeblich initiiert, mit dem unter anderem die Strafbarkeit von sexuellen Handlungen männlicher Homosexueller (§ 175 StGB) und die Strafbarkeit von Kuppelei abgeschafft wurden. Der Mainzer Juristentag befasste sich mit einer Reform des Scheidungsrechts, die mit dem Eherechtsreformgesetz 1976 und einer Ersetzung des Verschuldensprinzips durch das Zerrüttungsprinzip umgesetzt wurde.

Auch beim kommenden Juristentag in Hamburg stehen hochaktuelle und spannende Themen auf der Agenda:

- Der Fachbereich Zivilrecht diskutiert über Entscheidungen digitaler autonomer Systeme. Nicht nur für das Paradebeispiel selbstfahrender Autos stellt sich die Frage, welche Haftung den Hersteller, welche den Nutzer solcher Systeme trifft.
- Wie die Altersvorsorge der Zukunft angesichts der demographischen Entwicklung aussehen kann, wird im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts erörtert.
- Fragen der Nachhaltigkeit stellen sich im Bereich des Öffentlichen Rechts, wo unter der Überschrift „Die nachhaltige Stadt der Zukunft“ über Neuregelungen zu Verkehr, Umweltschutz und Wohnen nachgedacht wird.

- Mit Vorschlägen, die auf eine Verkürzung der Hauptverhandlung in Strafsachen gerichtet sind, befasst sich die strafrechtliche Abteilung. Sollen Beweistransfers vom Ermittlungsverfahren in die Hauptverhandlung in größerem Maße als bisher möglich sein, beispielweise die Ersetzung einer Zeugenvernehmung durch eine Videoaufzeichnung der Vernehmung aus dem Ermittlungsverfahren?
- In der Abteilung Justiz wird darüber diskutiert, ob sich Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Besetzung von Richterpositionen empfehlen. Diese Frage stellt sich nicht nur vor dem Hintergrund bedenklicher Entwicklungen, wie es sie in Polen gibt. Auch in Deutschland entsteht häufig die problematische Situation, dass Ämter in der Justiz nicht so zeitnah besetzt werden können, wie es erforderlich wäre, um eine effiziente Justiz zu gewährleisten.

Die Teilnehmer des Juristentages erwartet schon traditionell ein umfangreiches und vielfältiges Rahmenprogramm. Es soll Teilnehmer geben, die den Juristentag nicht nur wegen des juristischen Fachprogramms besuchen. Anlass hierfür gibt es auch beim 73. Juristentag genug: Ein Höhepunkt ist sicherlich das Festkonzert mit dem NDR Jugendsinfonieorchester im Großen Saal der Elbphilharmonie. Anschließend wird in den Foyers der Elbphilharmonie im Rahmen der Juristennacht weitergefeiert werden. Weitere Programmpunkte führen an Orte, die auch viele Hamburger zuvor noch nicht unbedingt gesehen haben: Werksbesichtigungen bei Airbus und Aurubis, der Internationale Seegerichtshof, die Teilchenbeschleuniger des DESY, das Fraunhofer-Institut für Additive Produktionstechnologien, das sich als Weltmarktführer mit 3D-Druck befasst und die erste Fraunhofer-Einrichtung in Hamburg ist. Zerstreung bieten Programmpunkte wie „Law & Magic“, Aufführungen des Hamburger Richtertheaters, die legendäre „Law & Order“-Party, Alsterfahrten oder ein Orgelkonzert im Michel.

Unverzichtbar sowohl für die Erarbeitung eines solchen Rahmenprogramms als auch als „Türöffner“ für die Einwerbung von Fördermitteln ist der Ortsausschuss. Im Ortsausschuss unter dem Vorsitz von Wolfgang Siewert kommen Vertreter von Justiz, juristischen Berufen, Verbänden und Universitäten zusammen, mit dem Ziel, den Juristentag in Hamburg bekannt zu machen, Ideen für die Gestaltung des Rahmenprogramms beizusteuern und bei der Anwerbung von Unterstützern zu helfen.

Für die Organisation des Hamburger Juristentages wurde außerdem eine Geschäftsstelle eingerichtet, die ihren Sitz in der Justizbehörde hat. Hier sind neben dem Geschäftsführer ab dem Frühjahr 2020 zudem auch vier Referendare und zwei Geschäftsstellenmitarbeiter tätig, die sich nach besten Kräften bemühen werden, im kommenden Jahr einen erfolgreichen Juristentag in Hamburg auf die Beine zu stellen.

Merken Sie sich den Termin – 16. bis 18. September 2020 – also vor. Womöglich wird der Juristentag so bald nicht wieder in unserer Stadt stattfinden. Eine Anmeldung ist möglich, sobald das vollständige Programm des Juristentages am 27. März 2020 im Rahmen einer Auftaktveranstaltung der Öffentlichkeit vorgestellt wird.

Wenn Sie auf der Suche nach weiteren Informationen zum Deutschen Juristentag bei Google nach dem Kürzel „djt“ suchen, werden Sie als ersten Treffer nicht etwa den Juristentag finden, sondern den Deutschen Jagdterrier-Club aus Bernkastel-Kues, der sich der Förderung des Jagdterrier-Wesens verschrieben hat. Der Deutsche Jagdterrier, kurz DJT, ist „der kleine, leistungsstarke Gebrauchshund und tägliche Jagdbegleiter vom Jäger nur für den Jäger“, heißt es dort. Ob Googles hohe Wertschätzung für Jagdterrier dazu beigetragen hat, dass beim kommenden Juristentag in der Fachabteilung Wirtschaftsrecht das Thema „Empfiehlt sich eine stärkere Regulierung von Online-Plattformen und anderen Digitalunternehmen diskutiert

wird, mag – mit einem Augenzwinkern – dahingestellt bleiben.

*Dr. Christopher Sachse
Geschäftsführer des 73. Deutschen Juristentages 2020*

Am Rande einer Sitzung des Ortsausschusses im Juni 2019.

Hinten: Prof. Dr. Tilman Repgen (Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Hamburg), Dr. Marc Tully (Präsident des Landgerichts Hamburg), Dr. Guido Christensen (Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts), Dr. Christian Lemke (Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg), Friedrich-Joachim Mehmel (Präsident des Hamburgischen Verfassungsgerichts und des Hamburgischen Obergerichtungsgerichts, Vorstand des Rechtsstandort Hamburg e.V.), Dr. Andreas Nadler (Generalsekretär des Deutschen Juristentages), Johannes Düwel (Direktor bei der Bürgerschaft).

Mitte: Heiko Zier (Präsident der Hamburgischen Notarkammer), Heike Hummelmeier (Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins), Volker Ernst (Die Familienunternehmer e.V.), Katja Günther (Staatsrätin der Justizbehörde Hamburg), Christian Graf (Justiziar der Handelskammer Hamburg), Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Katharina Boele-Woelki (Präsidentin der Bucerius Law School), Heike Mahmoud (COO Hamburg Messe und Congress GmbH), Andreas Bartmann (Präsident des Handelsverbandes Nord).

Vorne: Prof. Dr. Peter Rawert (Notar), Dr. Christopher Sachse (Geschäftsführer des 73. Deutschen Juristentages), Wolfgang Siewert (Präsident des Landessozialgerichts Hamburg, Vorsitzender des Ortsausschusses), Michael Fröhlich (Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.), Dr. Oliver Islam (Vorstand Hamburgischer Anwaltverein).

Bildnachweis: Deutscher Juristentag e.V.

Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder ab Januar 2019:**

Ri	Benedikt J. Zimmeringkat
Ri'in	Dr. Barbara Schunicht
Ri	Mats-Ole Eckhardt
Ri'in	Cristina Padon
StA'in	Mareike Eggert
Ri'inSG	Barbara Geiger
Ri'inAG	Iris Schack
Ri'in	Gesa Freudenthal
Ri'in	Katharina Klann
Ri'in	Kathrin Spangenberg
Ri'in	Waja Karempidou
Ri	Maxim Andrej Kaminsky
Ri	Dr. Martin Illmer
Ri'in	Patrizia Paffhausen
Ri	Dr. Torsten Sommer
Ri	Daniel Kilzer

In den Ruhestand getreten sind:

Ri'inAG	Bilke Thomas am 01.10.2018
VRi'inOLG	Dr. Claudia Koch am 01.01.2019
Ri'inOLG	Dr. Birgit Reimers-Zocher am 01.01.2019
RAG	Peter Rohrbeck am 01.02.2019
VRiLG	Kabir Latif am 01.02.2019
VRi'inLG	Ute Barrelet am 01.04.2019

Gestorben sind:

VPrLSG a.D.	Dr. Schultze-Lock, Gustav † am 30.12.2018 * am 11.04.1924
RiLG a.D.	Friedrich Daniel † am 19.01.2019 * am 29.06.1934

Red.

Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

(dort Links auf den Volltext)

China

Ex-oberster Richter wurde von Regierung auf Fahndungsliste gesetzt, aber von Interpol wieder gestrichen (*epochtimes 4.9.*)

Großbritannien

Entlassung eines Richters wegen Äußerungen zur Ehe (*epochtimes 11.7.*)

Guatemala

Iván Velásquez' Kampf gegen die Straflosigkeit wurde beendet (*SZ 4.9.*)

Israel

Israels neuer Justizminister (*SZ 6.6.*)

Italien

Unangemessene Absprachen im Wahlgremium für Richter und StA'e (*SRF 14.6.*)

Salvini wettet gegen Richterin und verlangt "Justizreform" (*FAZ 10.7.*)

Lettland

EuGH-Richter wird Präsident von Lettland (*Beck 17.6.*)

Lichtenstein

Keine Angst vor fremden Richtern (*NZZ 18.7.*)

Marokko

Richter verlangen Grundvoraussetzungen für ihren sozialen Status (*maghreb 1.7.*)

Österreich

Die Pläne der Parteien im Justizbereich (*Wiener Zeitung 12.9.*)

Pakistan

Mögliche Absetzung eines Richters löst Proteste aus (*Hurriet 14.6.*)

Polen

EuGH-Generalanwalt hält "Zwangspensionierung" polnischer Richter für rechtswidrig (*Spiegel 20.6.*)

EuGH: "Zwangspensionierung" polnischer Richter ist rechtswidrig - Polen: Das sei in der neuen Justizreform bereits berücksichtigt (*ZDF 24.6.*)

Litauen gegen EU-Sanktionen gegen Polen (*mietspiegelnews 16.7.*)

EU droht wegen Sanktionen der Regierung gegen Richter, die den EuGH anrufen (*Spiegel 17.7.*)

Vizejustizminister trat wegen seiner Hasskampagne gegen Richter zurück (*Zeit 20.8.*)

Justizministerium belieferte Medien indirekt mit kompromittierenden, intimen Details von Mitgliedern der liberalen Richtervereinigung (*NZZ 5.9.*)

Rumänien

Rumänien will die von EU kritisierte Justizreform nicht mehr umsetzen (*Spiegel 4.6.*)

Schweiz

Richter müssen (!) einer Partei angehören, damit ihre politische Einstellung transparent wird (*SRF 12.6.*)

Europarat rügt Zahlungen Schweizer Richter an Parteien (*Beck 14.6.*)

Die Schwierigkeiten von Richterwahlen bei Richtern mit Parteibuch (*blick 15.6.*)

Türkei

Erdogans Justizreform stößt auf Skepsis (*Tagespiegel 31.5.*)

Emanzipation der Verfassungsrichter von der AKP? (*presse 13.8.*)

Ungarn

Willkürliche Postenbesetzungen, Attacken auf die Richtervereinigung, unwürdig niedrige Gehälter (*Wiener Zeitung 15.7.*)

Wolfgang Hirth

Veranstaltungen

Derzeit (15.09.19) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn Sie erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

30.08.19 -2.10. **Ausstellung Anne Katrin Wille**

GBH 18:30

17.09.19 **Ermittlung in digitalen Medien**

Ref.: OStA Lewandowski
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

18.09.19 -10.12. **Leitungskompetenz für Vorsitzende Richter** Ref.: Tim Wagner
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

18.09.19 -19.9. **Familiengerichtstag**

Brühl

18.09.19 -19.9. **Wettbewerbs-, Marken- und Urheberrecht**, mit Mitgliedern des I. Zivilsenats des BGH; Einladung d Justizbeh.; Berlin

22.09.19 -23.10. **Vernehmungstechniken** Ref.: Gante/Wagner
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

23.09.19 **2. Hamburger Sicherheitsrechtstag**
Polizei-präsidium 10:00

26.09.19 **Info-Veranstaltung zum Angebot des Richtervereins zur Mediationsausbildung** ZJG A115, 16:30

30.09.19 **Supervision für Strafrichter**
Ref.: Lau/Wende (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) Julius-Vosseler-Str. 40; 09:00

24.10.19 **Hilfemöglichkeiten iSd § 1896 II 2 BGB** Ref.: RiAG Mückner, RiSozG Dr. Stölting
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

25.10.19 -27.10. **DRB-Jungrichterseminar** Berlin

29.10.19 **Unterbringungssachen** Ref.: Dr. Lenk
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

30.10.19 **Supervision für Güterichter**
Ref.: RA'in Barge-Marxen (siegel-geeignet; Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

06.11.19 **Probleme der strafprozessualen Hauptverhandlung** Ref.: BA-BGH
Prof. Schneider (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30

20.11.19 **Gewinnermittlungen** Ref.: Schumacher
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:30

21.11.19 -22.11. **Tagung „Integratives Recht“**

Law School

26.11.19 **Rechtsprechung des BGH zur Strafzumessung** Ref.: RiBGH a.D. Rothfuß
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

02.12.19 **Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder**
Ref.: MD Prof. Schady, RiAG a.D. (Fortbildungsangebot des DVJJ) Bezirksamt Altona 10:00

01.04.20 -3.4. **Richter- und Staatsanwaltstag: "Programmiertes Recht – absolute Gerechtigkeit?"**
Weimar

Wolfgang Hirth

Jubiläen 2019

- 1. Halbjahr -

(Februar – Juni 2019)

Wir sagen Dank für

50 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Diethelm Erdmann	Eintritt: 01.04.1969
----------------------	--------------------------------

45 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Dr. Ernst-Rainer Schudt	01.03.1974
Horst Ketel	01.04.1974
Wolfgang Göhlich	01.05.1974

40 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Wolfgang Backen	25.02.1979
Gottfried Sievers	01.05.1979
Bolko Rachow	01.06.1979
Heinz Sohns	01.06.1979

30 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Volker Schmidt	01.02.1989
Hans-Günter Bästlein	01.03.1989
Dr. Jürgen Kagelmacher	01.03.1989
Horst Becker	01.04.1989
Dr. Jens Fortmann	01.04.1989
Thomas Meyn	01.04.1989
Ralph Tiemann	01.04.1989
Alexander Voos	01.04.1989
Ulf Becker	01.05.1989
Dr. Rolf Gestefeld	01.06.1989

25 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Michael Bertram	01.05.1994
Birga Betz	01.06.1994
Niels Focken	01.06.1994
Thomas Semprich	01.06.1994

20 Jahre Vereinsmitgliedschaft:

Boris Bochnick	01.02.1999
Arnold Keller	01.02.1999
Dr. Martin Pellens	01.02.1999
Günter Wunsch	01.02.1999
Manuela Rebecca Geis	01.03.1999
Gabriele Lipka	01.03.1999
Dr. Matthias Steinmann	01.03.1999
Dr. Matthias Buhk	01.03.1999
Marion Adler	01.03.1999
Birte Bösenberg	01.06.1999

Red.

**Redaktionsschluss für
die MHR 4/2019
ist der 29.11.2019**

Wissenschaftliche Ausbildung **EVIDENZBASIERTE MEDIATION**

2019/20 in Hamburg

„Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben“ (§ 1, 1 MediationsG).

Ziele

Die wissenschaftliche Ausbildung „Evidenzbasierte Mediation“ zur Erlangung eines Zertifikats vermittelt die zur eigenständigen Ausübung der Mediation erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die dem jeweils aktuellen internationalen Forschungsstand und den Anforderungen nach § 5 (1) Mediationsgesetz und der Zertifizierungsverordnung (ZMediatAusbV) entsprechen.

Im Rahmen der Ausbildung werden Ansätze, Befunde und Kompetenzen zur Mediation in unterschiedlichen Konfliktfeldern vermittelt. Die Teilnehmer erlernen Fertigkeiten und Strategien, um Konfliktparteien bei der Analyse und Bewältigung ihrer Probleme und der Formulierung nachhaltig tragfähiger Vereinbarungen zur Konfliktregelung (Ergebnisqualität) wirksam zu unterstützen. Dabei werden für die Strukturqualität einer Mediation relevante Voraussetzungen, wie z.B. Persönlichkeitseigenschaften und Sozialkontext der Akteure, ebenso berücksichtigt wie Merkmale und Vorgeschichte der Konflikte. Zwecks optimaler Prozessqualität der Mediation werden die Teilnehmer für die Komplexität des Geschehens in Mediationsverfahren und die vielfältigen psychischen und psychosozialen, familialen und organisationalen Prozesse sensibilisiert und in deren professioneller Handhabung unterwiesen.

Ablauf und Inhalte

Die Ausbildung umfasst insgesamt 210 Unterrichtsstunden und findet im Rahmen von 8 Blockseminaren und studienbegleitender

Supervision (10 × 4 Stunden) sowie kollegialer Intervention (10 × 4 Stunden) in Hamburg statt. Eine ausführliche Beschreibung der Ausbildung und der zugehörigen Ordnungen ist beim Veranstalter und auf der Informationsveranstaltung erhältlich.

Zertifikat

Die über die Anforderungen nach § 5 (1) Mediationsgesetz und der Zertifizierungsverordnung hinausgehende Ausbildung schließt nach einer theoretischen und einer praktischen Prüfung mit dem Zertifikat **„Zertifizierte(r) Mediatorin / Mediator“** ab.

Teilnahmevoraussetzungen

- Einschlägiger Hochschulabschluss
- Mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit
- Möglichkeit zu studienbegleitender mediativer Tätigkeit oder Hospitation bei Mediationen (auch im Rahmen eines Praktikums)
- Regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen und Übungen zu Training, Selbsterfahrung und Supervision.

Bewerbung

Für die Bewerbung werden benötigt:

1. ausgefülltes Anmeldeformular
2. Kopie der Studienabschlussurkunde und ggf. weiterer relevanter Qualifikationen

Teilnahmegebühr

Die Teilnahmegebühr incl. Prüfungsgebühren beträgt € 2 950,-- und ist ab Studienbeginn monatlich in 12 Raten zu € 246,-- auf das Konto der Gesellschaft für Systemische Psychologie, DE82 3506 0190 2100 3980 20 zu überweisen.

Ausbildungskommission

Prof. Dr. Peter Kaiser, Vechta (Leiter) • Prof. Dr. Gerald Eisenkopf, Vechta
Andrej Marc Gabler, Schleswig • Insa Norden, Kiel
NN (Vertreter der Studierenden)

Dozenten (Änderungen vorbehalten)



Prof. Dr. Gerald Eisenkopf

Leiter des Arbeitsbereichs Management Sozialer
Dienstleistungen, Universität Vechta
gerald.eisenkopf@uni-vechta.de

Andrej Marc Gabler

Vors. Richter am Oberlandesgericht Schleswig,
Mediator (Universität Vechta)
andrej.gabler@online.de



Prof. Dr. Peter Kaiser

Diplom-Psychologe, Psychotherapeut, Mediator, Leiter
des Arbeitsbereichs Psychologie und Pädagogik und der
Arbeitsgruppe Mediations-forschung, Universität Vechta
peter.kaiser@uni-vechta.de



Insa Norden

Richterin am Amtsgericht Kiel, Mediatorin (BAFM),
Supervisorin (Steinbeiss-Universität Berlin)
insa@norden.sh



Anmeldung (bitte an: info@gsp-weser-ems.de)

Name:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

Akademischer Abschluss:

Dienststelle:

Ggf. Zahl der geleiteten Mediationsverfahren:

Die Teilnahmebedingungen erkenne ich an.

Datum:

Unterschrift:

Kopien der Studienabschlussurkunde und ggf. weiterer relevanter Qualifikationen sind beigelegt

Organisation und Anmeldung

Gesellschaft für Systemische Psychologie e.V.

Dieselstraße 25
26160 Bad Zwischenahn
Tel. 0441-98 48 419
info@gsp-weser-ems.de